

Spruchkammer schnellmöglichst, jedoch spätestens 2 Wochen nach ihrem Eingang bei der Bezirksverwaltung zur Entscheidung zu übermitteln. Dies gilt auch für die gegenwärtig bei den Bezirksverwaltungen vorliegenden Einsprüche.

Mit dem Einspruch des Gewerbetreibenden ist der gesamte Vorgang der Bezirksverwaltung nebst einer zusammenfassenden Stellungnahme der Bezirksverwaltung zu dem Einspruch der Spruchkammer zu übermitteln. Die Stellungnahme der Bezirksverwaltung hat zu enthalten:

1. die angefochtene Verfügung der Bezirksverwaltung,
2. den Zeitpunkt der Einlegung des Einspruchs,
3. Ausführungen zur persönlichen, fachlichen, finanziellen und politischen Zuverlässigkeit des Einspruchstellers sowie zur Bedürfnisfrage.

Hierbei ist auf die in dem Vorgang enthaltenen Tatsachenangaben unter Anführung der Blatt-Nr. zu verweisen.

Es ist zu beachten, daß jede Verzögerung in der Übermittlung des Einspruchsvorganges an die Spruchkammer zu wirtschaftlicher Schädigung der Betroffenen führen kann.

Gebührenordnung

(Gewerbeerlaubnis und Einspruchsverfahren)

Eine einheitliche Neuregelung der Gebühren für die Behandlung der Frage der Gewerbeerlaubnis und das Einspruchsverfahren erfolgt in Kürze.

Zuständigkeit der Spruchkammer

Aufgabe der Spruchkammer ist die endgültige Entscheidung des Magistrats der Stadt Berlin über Zulassung, Konzessionsverweigerung, Ausübungsbeschränkungen, Untersagung und Verhinderung der Ausübung sowie über sonstige Anordnungen gegenüber Handels- und anderen Betrieben aller Art, soweit gegen die Entscheidung einer Dienststelle des Magistrats der Stadt Berlin Einspruch erhoben worden ist.

Der Entscheidung der Spruchkammer unterliegen also insbesondere auch die Anordnung von Beschränkungen der Gewerbeausübung (z. B. Versagung weiterer Zuteilung markenpflichtiger Waren; Einsetzung eines vorläufigen Treuhänders, sogenannte Überwachungs Ausschüsse; vorläufige Einsetzung oder Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder sonstigen Personen in verantwortlichen Stellen in einem Gewerbebetrieb), die tatsächliche Verhinderung der Ausübung eines Gewerbebetriebes (z. B. Inanspruchnahme gewerblicher Räume für einen anderen Gewerbebetrieb oder für Wohnzwecke), sowie jede sonstige Anordnung einer Dienststelle des Magistrats der Stadt Berlin gegenüber Handels- und anderen Betrieben aller Art, wie z. B. Aberkennung der Befugnis, Lehrlinge zu halten, behördliche Festsetzung eines Pachtpreises gewerblicher Räume, u. a. m.

Vorsorgliche Feststellungsanträge (z. B. wegen politischer Zuverlässigkeit) von Gewerbetreibenden behandelt die Spruchkammer nicht. Die Tätigkeit der Spruchkammer setzt das Vorhandensein einer Verfügung einer Dienststelle des Magistrats der Stadt Berlin gegen einen Gewerbetreibenden voraus.

Aussetzung der Vollstreckung

Der Vorsitzende der Spruchkammer kann in besonders gelagerten Fällen die Vollstreckung der Entscheidung aussetzen.

Berlin, den 30. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orl o p p

«

Anlage 1

Erteilung von Neukonzessionen an Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

1. Personen, die im Gebiet der Stadt Berlin einen Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb eröffnen wollen, reichen einen Antrag in zweifacher Ausfertigung an den Polizeipräsidenten Abt. IV — Gewerbe'olizei — und nach Einrichtung der Polizeiamter an das für den Betrieb zuständige Polizeiamt ein.

2. Das Polizeiamt prüft nach Anhörung des zuständigen Bezirksamtbürgermeisters, der Gastwirte-Innung und der Arbeitnehmerorganisation zu Berlin

- a) die Bedürfnisfrage,
- b) die persönliche Zuverlässigkeit.

Hierzu erhalten der zuständige Bezirksbürgermeister[^] und die Gastwirte-Innung zu Berlin eine Frist von 4 Wochen, anderenfalls, können Einwendungen gegen den Bescheid des Polizeipräsidenten nicht mehr erhoben werden.

3. Gegen den Bescheid des Polizeipräsidenten Abt. IV — Gewerbe'olizei — können der Antragsteller oder die unter Ziffer 2 Anzuhörenden, wenn sie selbst vorher Einwendungen erhoben hatten, Einspruch bei der

Spruchkammer beim Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk

innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides einlegen. Die Entscheidung der Spruchkammer ist endgültig.

Berlin, den 23. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Rechtsabt.

I. A.: D e s s a u

Ausführungsbestimmungen zu der Anordnung «des Magistrats der Stadt Berlin betreffend Schankkonzession

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte oder eines Beherbergungsbetriebes ist zu versagen, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird, wenn die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Arbeiter und Angestellten bestimmten Räume wegen